

Bekanntmachung Nr. 2

Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2011

Abweichende Regelungen für Versicherungsträger, die nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 01. Juni 2011 fusionieren

vom 18. Januar 2010

Versicherungsträger, die nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 01. Juni 2011 fusionieren, können die im Vierten Buch des Sozialgesetzbuches und in der Wahlordnung für die Sozialversicherung festgelegten Stichtage und Fristen nicht einhalten. Dies gilt zum Beispiel für den im § 48 Absatz 2 Satz 2 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches festgelegten Stichtag für das Unterschriftenquorum. Denn ein zum 01. Januar 2009 fusionierter Versicherungsträger existiert am Stichtag, dem 31.12.2008, noch nicht.

Für Versicherungsträger, die nicht in dem genannten Zeitraum fusionieren, gelten die im Vierten Buch des Sozialgesetzbuches und in der Wahlordnung für die Sozialversicherung festgelegten Stichtage und Fristen. Der Bundeswahlbeauftragte hat die wichtigsten Fristen und Stichtage in einem Wahlkalender zusammengefasst, den man über die Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (www.bmas.de) abrufen kann.

Versicherungsträger, die nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 01. Juni 2011 fusionieren, müssen beim Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen neue Fristen und Stichtage beantragen. Der Bundeswahlbeauftragte legt diese gemäß § 93 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung fest und veröffentlicht sie im Bundesanzeiger. Der Bundeswahlbeauftragte geht davon aus, dass für die Vorbereitung einer Sozialwahl mindestens neun Monate anzusetzen sind. Dies kann bedeuten, dass die Sozialwahl

bei einem Versicherungsträger, der zum 01. Januar 2011 fusioniert, erst am 01. September 2011 stattfindet. Die Festsetzung des neuen Wahltermins erfolgt aufgrund des § 93 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung.

Den Antrag auf Festlegung neuer Fristen, Stichtage und unter Umständen eines neuen Wahltermins müssen die betroffenen bundesunmittelbaren Versicherungsträger beim Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen stellen:

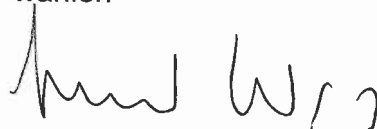
Staatssekretär a. D. Gerald Weiß
Bundeswahlbeauftragter für die Sozialversicherungswahlen
Wilhelmstraße 49
11017 Berlin

Die übrigen betroffenen Versicherungsträger wenden sich an die zuständigen Landeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen. Die Anschriften der Landeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen findet man auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (www.bmas.de).

Die Anträge können nur von den neu gebildeten Versicherungsträgern gestellt werden. Die ursprünglichen Versicherungsträger sind hierzu nicht berechtigt.

Berlin, den 18. Januar 2010

Der Bundeswahlbeauftragte
für die Sozialversicherungs-
wahlen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gerald Weiß', written over a light blue horizontal line.

Gerald Weiß